

2. April 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

50

Gesetz: ArbGG § 78 Abs. 2, § 62 Abs. 2, §§ 70, 72 Abs. 3, § 77;
ZPO §§ 567 ff., 793, 888

Leitsatz:

Gegen einen Beschluß des Landesarbeitsgerichts, durch den auf die sofortige Beschwerde des Schuldners eine vom Arbeitsgericht nach § 888 Abs. 1 ZPO angeordnete Beugemaßnahme aufgehoben und der dahingehende Antrag des Gläubigers abgewiesen worden ist, ist eine weitere sofortige Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht unzulässig.

Aktenzeichen: 3 AZB 2/65

Beschluß des BAG vom 2. April 1965

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 2/65

2 Ta 33/63 Düsseldorf (Köln)

50

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 2. April 1965 beschlossen:

1. Die weitere sofortige Beschwerde der Gläubigerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Köln
vom 18. Februar 1965 - 2 Ta 33/63 - wird als un-
zulässig verworfen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die
Gläubigerin.

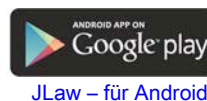
G r ü n d e:

I. Die Gläubigerin hat unter Berufung auf ein gegen den
Schuldner ergangenes Urteil beim Arbeitsgericht beantragt,
den Schuldner gemäß § 888 Abs. 1 ZPO durch Androhung von
Haftstrafen zur Auskunftserteilung anzuhalten. Diesem An-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

trag hat das Arbeitsgericht durch Beschluß vom 16. Oktober 1963 entsprochen. Auf die hiergegen nach § 793 ZPO erhobene sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und den diesbezüglichen Antrag der Gläubigerin zurückgewiesen.

Mit der sofortigen weiteren Beschwerde erstrebt die Gläubigerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses.

II. Die sofortige weitere Beschwerde der Gläubigerin ist unzulässig.

1. § 78 Abs. 2 ArbGG bestimmt für das Arbeitsgerichtsverfahren ganz allgemein, daß eine weitere Beschwerde nicht stattfindet.

2. Die Gläubigerin, die § 78 Abs. 2 ArbGG keineswegs übersieht, meint demgegenüber jedoch, nach § 62 Abs. 2 ArbGG fänden auch auf das Zwangsvollstreckungsverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung; diese Verweisung in § 62 Abs. 2 ArbGG auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung führe für das Zwangsvollstreckungsverfahren zur Anwendung der Vorschrift des § 793 ZPO, die ihrerseits einen Sonderfall der sofortigen Beschwerde regelt, für den nicht die allgemeinen Beschwerdevorschriften der §§ 567 ff. ZPO Geltung hätten.

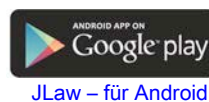
An dieser Überlegung der Gläubigerin ist indessen verschiedenes unrichtig:

a) § 793 ZPO ist keineswegs ein Sonderfall einer sofortigen Beschwerde, der von der Geltung der §§ 567 ff. ZPO ausgenommen ist. Denn § 567 Abs. 1 ZPO bestimmt ausdrücklich, daß - neben anderem, was hier nicht interessiert - eine Beschwerde in den vom Gesetz hervorgehobenen Fällen stattfindet, und meint damit nach ganz allgemeiner Ansicht der Rechtsprechung und Rechtslehre auch die in § 793 ZPO genannte sofortige Beschwerde in Zwangsvollstreckungssachen (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., 1965, § 567 Anm. 1 A; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 567 Anm. II 24). Daraus ergibt sich bereits für das Beschwerdeverfahren vor den ordentlichen Gerichten, daß

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gemäß § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig ist; ausgenommen sind lediglich Beschlüsse der Oberlandesgerichte, durch die eine Berufung nach § 519 b ZPO als unzulässig verworfen worden ist. Deshalb ist auch vor den ordentlichen Gerichten dann, wenn das Landgericht als Prozeßgericht des ersten Rechtszuges für Vollstreckungsfragen zuständig ist (§§ 887 Abs. 1, 888 Abs. 1, 889 Abs. 1, 890 Abs. 1 ZPO), gegen dessen Entscheidungen nur die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht (§ 793 ZPO), nicht jedoch die weitere sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof statthaft (vgl. dazu Stein-Jonas, aaO, Vorbem. I 4 vor § 567 ZPO). Es gilt also bereits vor den ordentlichen Gerichten auch im Beschwerdeverfahren in Zwangsvollstreckungssachen der Grundsatz, daß im landgerichtlichen Verfahren eine, in amtsgerichtlichen Sachen zwei Beschwerdeinstanzen gegeben sind. Die Ausschaltung des Bundesgerichtshofes aus dem Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO dient zur Entlastung dieses Gerichts.

b) Im arbeitsgerichtlichen Verfahren hat sich § 78 Abs. 2 ArbGG dieser Regelung, wie sie für das Beschwerdeverfahren vor den ordentlichen Gerichten gilt, im Grundsatz angeschlossen. Er mußte ihn modifizieren, weil im arbeitsgerichtlichen Verfahren immer nur drei Instanzen und nicht, wie bei den ordentlichen Gerichten, vier Instanzen denkbar sind und auch in den Fällen der §§ 887 Abs. 1, 888 Abs. 1, 889 Abs. 1, 890 Abs. 1 ZPO stets die Arbeitsgerichte, nicht die Landesarbeitsgerichte, als Vollstreckungsgerichte tätig werden. Dem entspricht es, daß - von dem einzigen Ausnahmefall der Verwerfung der Berufung als unzulässig abgesehen (vgl. §§ 70, 77 ArbGG, § 519 b ZPO) - § 70 ArbGG die Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden und § 78 Abs. 2 ArbGG die weitere Beschwerde ganz allgemein und ausnahmslos verbietet. Damit wurde auch für das Arbeitsgerichtsverfahren der Grundsatz verwirklicht, den § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sicher gestellt hat, daß das

Bundesarbeitsgericht von Beschwerdesachen in demselben Umfang entlastet bleibt wie nach § 567 Abs. 3 ZPO der Bundesgerichtshof.

c. Auch in der Rechtslehre wird im übrigen einhellig die Ansicht vertreten, daß eine weitere Beschwerde gegen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte auch dann nicht stattfindet, wenn diese über eine sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO entschieden haben (vgl. Stein-Jonas, aaO, Vorbem. VII zu § 567; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., 1955, § 78 Randziffer 43; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 78 Randziffer 4; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., 1963, § 101 III 3 S. 963 zu Fußnote 44 mit Nachweisen).

3. Nach allem ist somit die weitere sofortige Beschwerde der Gläubigerin unstatthaft. Sie muß daher gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 574 ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Stumpf

 Hilger

Dr. Gröninger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

